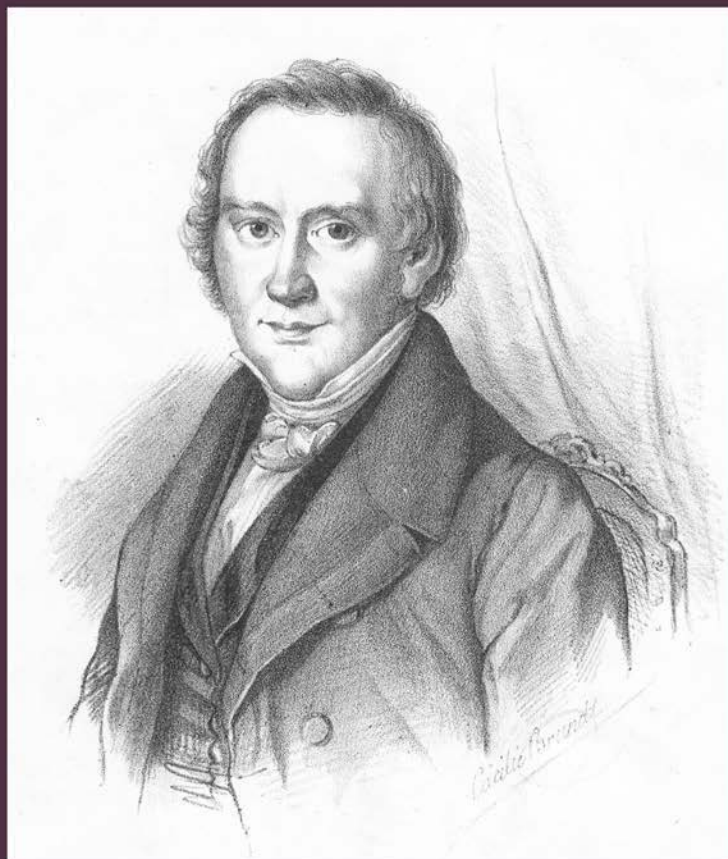


Das Reformwerk Johann Carl Bertram Stüves

Bürgermeister und Deputierter der Stadt Osnabrück
- Innenminister des Königreichs Hannover

Universitätsverlag Osnabrück





unipress

Jörn Ipsen

Das Reformwerk Johann Carl Bertram Stüves

Bürgermeister und Deputierter der Stadt Osnabrück
– Innenminister des Königreichs Hannover

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Veröffentlichungen des Universitätsverlags Osnabrück
erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.**

Gedruckt mit Unterstützung der Sievert Stiftung für Wissenschaft und Kultur in Osnabrück.

© 2019, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Johann Carl Bertram Stüve, © Jörn Ipsen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-8470-1002-9

Inhalt

Vorwort	9
Einleitung	11
Erstes Kapitel: Stüve als Student der Rechtswissenschaft und Advokat in Osnabrück	15
I. Osnabrück unter wechselnder Herrschaft	15
II. Studienjahre in Berlin und Göttingen	18
III. Stüve als Advokat in Osnabrück	20
Zweites Kapitel: Stüve als Deputierter in der Ständeversammlung des Königreichs	25
I. Das Patent vom 7. Dezember 1819	25
II. Stüves Eintritt in die Zweite Kammer der Ständeversammlung . .	27
III. Stüves Vertretung in der Osnabrücker Schuldensache	29
Drittes Kapitel: Die politischen Anschauungen Stüves	33
I. Philosophische Erkenntnisse	33
II. Stüves Vorbild: Edmund Burke	35
III. Möser oder Stein – Liberalismus oder Konservativismus?	39
Viertes Kapitel: Stüves Initiativen zur Reform des Grundeigentums	41
I. Stadt und Land	41
II. Erste Initiativen zu einer Ablösungsgesetzgebung	43
III. Stüves Schrift über die Lasten des Grundeigentums	46
Fünftes Kapitel: Die Ablösungsgesetzgebung im Königreich Hannover . .	51
I. Ablösungsgesetzgebung als »Bauernbefreiung«	51
II. Das Verfahren der Ablösungsgesetzgebung	52
III. Grundzüge der Ablösungsverordnung vom 10. November 1831 . .	56

IV. Die Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833	62
V. Die Bedeutung der Ablösungsgesetzgebung	63
 Sechstes Kapitel: Stüve und das Staatsgrundgesetz	 67
I. Die Initiative der Ständeversammlung	67
II. Der Kabinettsentwurf zu einem Staatsgrundgesetz	68
III. Über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover	69
IV. Die Kommissionsberatungen	71
 Siebentes Kapitel: Zwischen Osnabrück und Hannover	 75
I. Mitglied im Rat und Bürgermeister der Stadt Osnabrück	75
II. Stüves Jahre in der Zweiten Kammer 1834–1837	76
III. Die ersten Jahre als Bürgermeister Osnabrücks	79
 Achstes Kapitel: Stüve und der Hannoversche Staatsstreich	 83
I. Der Ablauf des Staatsstreichs	83
II. Stüves Schrift »Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes«	86
III. Die Verfassungsbeschwerde der Stadt Osnabrück	88
IV. Der Gutachtenauftrag	90
V. Die Verteidigung des Magistrats der Residenzstadt Hannover	91
 Neuntes Kapitel: Reform der Osnabrücker Stadtverfassung	 95
I. Die Stadtverfassung vom 31. Oktober 1814	95
II. Der Entwurf einer revidierten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück	100
III. Stüves Entwurf einer Stadtverfassung für Osnabrück	102
IV. Die Verordnung vom 8. Dezember 1848	107
V. Die Städteordnung des Königreichs Hannover	108
 Zehntes Kapitel: Stüve als Innenminister des Königreichs	 111
I. Revolution oder Reform	111
II. Die letzten Tage des Ministeriums Falcke	112
III. Das Ministerium Bennigsen	117
IV. Die Regierung als Garant der Ordnung	119
1. Die »Warnung« an die Bevölkerung	119
2. Das »Tumultgesetz«	121
3. Die Niederschlagung des Hildesheimer Aufstands	123
4. Die Bekanntmachung vom 3. April 1848	125
V. Die Revision des Landesverfassungsgesetzes	126
1. Die Aufhebung des § 180 LV-G	126
2. Der Regierungsantritt (§14 LV-G)	130

3. Rechte der Untertanen	133
4. Rechtsschutz gegen Verwaltungsmaßnahmen	134
5. Reform der Gerichtsverfassung	135
6. Die Reform der Ständeversammlung	136
a) Die Erste Kammer als Adelskammer	136
b) Die Zusammensetzung der Ersten Kammer	140
c) Die Zusammensetzung der Zweiten Kammer	142
d) Aktives und passives Wahlrecht zur Ständeversammlung	143
7. Die Vereinigung der Kassen	144
VI. Weitere Reformgesetze	145
1. Aufhebung der adligen Bank des Oberappellationsgerichts Celle	145
2. Aufhebung des Häuslings-Dienstgeldes	146
VII. Konflikte mit der Zweiten Kammer	148
1. Die Zusammensetzung der Ständeversammlung nach den Januar-Wahlen 1849	148
2. Die Frage der Verbindlichkeit des Grundrechtsgesetzes	150
3. Die Position der Zweiten Kammer	151
4. Abstimmung und Rücktrittsgesuch	154
5. Die »Proposition« vom 13. März 1849	156
6. Die Vertagung der Ständeversammlung	157
7. Die Einigung Deutschlands als Gegenstand von Eingaben	158
8. Die Auflösung der Ständeversammlung	161
VIII. Außenpolitisches Intermezzo: Stüve und die Erfurter Union	167
IX. Die Deutsche Frage nach den Neuwahlen der Zweiten Kammer	170
X. Das Ende des Märzministeriums	172
XI. Fortwirkungen des Märzministeriums	176
XII. Hannover im Zeichen der Reaktion	178
XIII. Stüves Tragik	179
Elftes Kapitel: Stüves zweite Amtszeit als Bürgermeister Osnabrücks	183
I. Stüves Rückkehr nach Osnabrück	183
II. Stüves Entwurf eines Statuts der Stadt Osnabrück	184
III. Stüve als Bürgermeister der Stadt Osnabrück	186
Zwölftes Kapitel: Die historischen Schriften Stüves	189
I. Denkschriften und historische Untersuchungen	189
II. Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück (1866)	190
III. Stüves »Untersuchungen über Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen« (1870)	191
IV. Geschichte des Hochstifts Osnabrück (1853, 1872 und 1882)	193

Schlussbetrachtung: Was bleibt? Versuch einer Würdigung	197
Literaturverzeichnis	201
Personenregister	205

Vorwort

Der Plan zur vorliegenden Untersuchung ergab sich aus einem Forschungsprojekt, das im Rahmen einer mir zugeordneten Niedersachsenprofessur dem Hannoverschen Staatsstreich gewidmet war und seinen Niederschlag in der Monographie »Macht *versus* Recht – Der Hannoversche Verfassungskonflikt 1837–1840« (München 2017) gefunden hat. *Stüve* war der Verfasser von Eingaben an das Kabinett in Hannover und der vom Magistrat der Stadt Osnabrück beim Deutschen Bund in Frankfurt eingereichten Beschwerdeschrift gegen die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes. Die herausragende Rolle, die er während des Verfassungskonflikts gespielt hat, legte es nahe, sein wissenschaftliches und politisches Wirken auch auf anderen Gebieten zu untersuchen, um so zu einer Gesamtschau des Reformwerks dieses bedeutenden Sohnes der Stadt Osnabrück zu gelangen.

Beabsichtigt ist keine Biographie, wiewohl eine solche bis in unsere Tage fehlt. Das Reformwerk *Stüves* wird vielmehr jenseits aller biographischen Details anhand seiner Schriften und seiner parlamentarischen Initiativen – Erfolge wie Misserfolge – untersucht.

Herzlich gedankt sei meiner Assistentin Dr. Georgia Marfels, die mich wie stets bei der Materialsammlung und den Korrekturen hilfreich unterstützt hat. Das Manuskript hat in seinen zahlreichen Fassungen Susanne Küpper erstellt, der ich ebenfalls Dank schulde. Besonderer Dank gilt der Sievert Stiftung für Wissenschaft und Kultur, die das der vorliegenden Monographie zugrundeliegende Forschungsprojekt unterstützt hat.

Osnabrück, im März 2019

Jörn Ipsen

Einleitung

Stüve stammte aus einer angesehenen osnabrücker Juristenfamilie. Sein Vater *Heinrich David Stüve* (1757–1813) war Mitglied des Rats und von 1804–1812 Erster Bürgermeister der Stadt. Sein Großvater *Johann Eberhard Stüve* (1715–1798) war Advokat in seiner Heimatstadt, ab 1762 Mitglied im Rat der Stadt Osnabrück und ab 1768 ihr Syndikus.

Stüve begann nach seinem Abitur im Jahr 1817 das Studium der Rechte in Berlin, wo er unter anderem Vorlesungen von *Savigny* und *Schleiermacher* hörte. In Berlin schloss er Freundschaft mit *Friedrich Johannes Frommann* aus Jena, dem er bis zu seinem Tod verbunden blieb und der sein Verleger wurde. *Stüve* wechselte nach drei Semestern an die Universität Göttingen und gehörte hier zu den Schülern *Eichhorns*, unter dessen Betreuung er 1820 promoviert wurde. Aufgrund familiärer Umstände verzichtete er auf die von ihm angestrebte wissenschaftliche Laufbahn und ließ sich in Osnabrück als Advokat nieder. In seiner Heimatstadt begann *Stüve* mit historischen Studien. Noch im Jahr 1823 schloss er die Herausgabe des dritten Bandes der »Osnabrückischen Geschichte« *Justus Möser*s ab, der 1824 erschien. Das Jahr 1824 bedeutete in *Stüves* Lebenslauf insofern eine Zäsur, als er zum Deputierten Osnabrücks in der Zweiten Kammer des Königreichs gewählt wurde. Sein theoretisches Rüstzeug erwarb er durch die Lektüre politischer Schriftsteller. Vergeblich bewarb er sich 1827 um die Stelle eines Stadtrichters in Osnabrück und widmete sich daraufhin vermehrt der Politik.

In der Zweiten Kammer brachte *Stüve* 1829 einen Antrag ein, der auf »Befreiung des Grundeigentums durch Ablösung von Zehnten, Diensten, Guts herrlichen und Meiergefallen, durch Aufhebung der aus dem Leibeigenthum herrührenden Lasten« gerichtet war. Dieser Antrag wurde von der Ersten Kammer abgewiesen, was *Stüve* dazu veranlasste, eine Monographie »Ueber die Lasten des Grundeigentums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover« zu verfassen, die Anfang 1830 erschien. Im Herbst 1830 wählte die Osnabrücker Provinziallandschaft *Stüve* zum Schatzrat, womit er seine Stellung in der Kammer festigte. Er verfasste – veranlasst durch die Auf-

stände in Göttingen und Osterode – noch im Jahr 1831 eine Schrift »Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover«, mit der er eine brillante Analyse des Staates vorlegte. Nach der Entlassung Graf *Münsters* als Leiter der Deutschen Kanzlei in London verstärkte sich *Stüves* Einfluss in der Zweiten Kammer, so dass schließlich ein von ihm wesentlich mitbestimmtes Ablösungsgesetz erlassen wurde. Gegen den Entwurf des Staatsgrundgesetzes, das am 26. September 1833 verkündet wurde, hatte *Stüve* zwar Einwendungen, trug aber durch seinen Einfluss dazu bei, dass der Entwurf von der Zweiten Kammer angenommen wurde.

Stüve wurde 1833 zum Bürgermeister Osnabrücks gewählt und entfaltete hier eine fruchtbare Tätigkeit für seine Vaterstadt. Nach dem Staatsstreich vom 1. November 1837 fand das Staatsgrundgesetz in ihm seinen entschlossensten Verteidiger. Auch die Verteidigung des Magistrats der Residenzstadt Hannover weist ihn als brillianten forensischen Juristen aus. *Stüve* widmete sich in der Folgezeit stärker der Stadtverfassung Osnabrücks und nahm seine historischen Studien zur Geschichte des Hochstifts wieder auf. Der Eintritt in die Zweite Kammer wurde ihm mit unterschiedlichen Begründungen verwehrt. Reisen nach Hannover hätten der vorherigen Erlaubnis des Landdrosten bedurft, die zu beantragen *Stüve* sich nicht bereitfand.

Eine Wende bedeutete in *Stüves* politischem Werdegang die Ernennung zum Innenminister im März 1848 durch König *Ernst August*. In den zweieinhalb Jahren seiner Ministertätigkeit im Kabinett *Bennigsen* war *Stüve* für grundlegende Änderungen des Landes-Verfassungsgesetzes verantwortlich und entfaltete eine umfangreiche Reformtätigkeit. Nach der Entlassung des Märzministeriums im Oktober 1850 kehrte *Stüve* nach Osnabrück zurück und wurde 1852 erneut zum Bürgermeister gewählt. Dieses Amt hatte er bis zum Jahr 1864 inne. Nach seinem Rücktritt infolge politischer Auseinandersetzungen widmete er sich wieder der Geschichte des Hochstifts Osnabrück, die schließlich drei Bände umfasste und bis zum Jahr 1647 zurückreicht.

Stüves Bedeutung für seine Vaterstadt Osnabrück und das Königreich Hannover ist frühzeitig erkannt worden, wenngleich von eigentlicher »Stüve-Forschung« – verglichen etwa mit der ausgeprägten »Möser-Forschung« – keine Rede sein kann. Eine ausführliche biographische Darstellung stammt von seinem Neffen *Gustav Stüve* und ist im Jahr 1894 in der Allgemeinen Deutschen Biographie erschienen. *Gustav Stüve* hat ebenfalls zwei umfangreiche Bände mit dem Titel »Johann Carl Bertram Stüve nach Briefen und persönlichen Erinnerungen« verfasst, deren erster Band den Zeitraum von 1798–1848 und deren zweiter Band den Zeitraum von 1848–1872 umfasst. Beide Bände, die im Jahr 1900 erschienen sind, vermitteln einen tiefen Einblick in das Wirken und die Gedankenwelt *Stüves*, der neben den bedeutenden Monographien, die er verfasst hat, auch ein überaus fleißiger Briefeschreiber war.

Die Briefe *Stüves* sind auch Gegenstand des von *Walter Vogel* herausgegebenen zweibändigen Werks, dessen erster Band (1817–1848) 1959 und dessen zweiter Band (1849–1872) 1960 erschienen ist. Der Herausgeber betont in seiner überaus konzisen Einleitung, keine Biographie *Stüves* vorlegen zu wollen, weil eine solche bereits von *Bernhard Mühlhan* in Angriff genommen worden sei.¹ *Mühlhan* hat – vermutlich wegen der übergroßen Materialfülle – dieses Werk nicht vollendet, so dass es bis heute an einer »großen« Biographie *Stüves* fehlt.

Einen wichtigen Beitrag zur Stüve-Forschung hat *Christa Volk Graf* mit ihrer Dissertation »The Hanoverian Reformer Johann Carl Bertram Stüve (1798–1872)« geleistet, mit der die Verfasserin 1970 an der Cornell University (Ithaka, New York) zum Doctor of Philosophy promoviert worden ist. Die Untersuchung liegt nur als Microfilm vor², ist durch einen beeindruckenden Materialreichtum gekennzeichnet, unterschätzt aber im Ergebnis die Bedeutung *Stüves* für die Geschichte des Königreichs.

Die 2015 von *Gabriele Voßgröne* vorgelegte Dissertation »Johann Carl Bertram Stüve (1798–1872) – ein untypischer Bürger« (2016) vermag den an eine Biographie zu stellenden Anspruch nicht zu erfüllen, weil *Stüve* selbst nur knapp die Hälfte der rund 200 Seiten umfassenden Untersuchung gewidmet ist und die Darstellung mit dem Jahr 1833 abbricht. Ersichtlich kam es der Verfasserin darauf an, *Stüve* als Repräsentanten eines »bürgerlichen Wertehimmels« darzustellen; sie wird damit jedoch seiner historischen Rolle in der Stadt Osnabrück und dem Königreich Hannover nicht gerecht.

Angesichts der spärlichen Sekundärliteratur stützt sich die vorliegende Untersuchung vor allem auf die Briefe und monographischen Schriften *Stüves*. Da diese Quellen nicht ohne weiteres verfügbar sind, werden sie vielfach wörtlich – wenn auch auszugsweise – wiedergegeben. Nur so erschließen sich dem Leser die politischen und philosophischen Anschauungen *Stüves*, sein praktisches Handeln und nicht zuletzt sein an Enttäuschungen nicht armer Lebenslauf.

1 Vgl. *W. Vogel* (Hrsg.), Briefe Johann Carl Bertram Stüves, Erster Band: 1817–1848, S. 9.

2 University Microfilms, Ann Arbor, Michigan, 1973.

Erstes Kapitel: Stüve als Student der Rechtswissenschaft und Advokat in Osnabrück

I. Osnabrück unter wechselnder Herrschaft

In *Stüves* Kindheit und Jugend stand seine Vaterstadt unter ständig wechselnder Herrschaft. Durch das *Instrumentum Pacis Osnabrugense* (IPO) vom 14./24. Oktober 1648 war in Art. XIII § 1 bestimmt worden, dass das Bistum Osnabrück abwechselnd von Bischöfen katholischer und Augsburgischer Konfession, von denen letztere aus dem Fürstengeschlecht der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg zu erwählen waren, regiert werden sollte. Nach der langen Regierungszeit von *Clemens August* als Fürstbischof von Osnabrück (1728–1761) wurde Prinz *Friedrich August*, der zweite Sohn König *Georgs III.* von Großbritannien, geboren am 16. August 1763, im Alter von sechs Monaten (am 17. Februar 1764) von seinem Vater zum Bischof von Osnabrück bestimmt. Er residierte, nachdem er volljährig geworden war, ebenso wenig in Osnabrück wie sein Vorgänger im Amt. Immerhin besuchte er das Hochstift nach Erreichen der Volljährigkeit, um die Huldigung seiner Untertanen entgegenzunehmen.³ Zum Zeitpunkt der Geburt *Stüves* war Osnabrück mithin noch ein geistliches Fürstentum, dessen Souverän als Herzog von York und Albany wechselnde militärische Kommandos innehatte und die Regierung des Fürstbistums *Justus Möser* (1720–1794) überließ, der die Regentschaft schon während seiner Minderjährigkeit übernommen hatte.

Die Existenz des Fürstbistums Osnabrück als eigenständiger Staat endete mit dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, dessen § 4 lakonisch bestimmte, dass dem König von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, für seine Ansprüche und Zuständigkeiten in anderen Gebieten das Bistum Osnabrück zugeteilt werde. Im Vorgriff hierauf hatte bereits am 29. Oktober 1802 der Herzog von York als Bischof von Osnabrück das Bistum an seinen Vater abgetreten, woraufhin hannoversches Militär in die Stadt einrückte

³ Vgl. *L. Hoffmeyer/L. Bäte/H. Koch*, Chronik der Stadt Osnabrück, S. 281.

und am 12. November die hannoverschen Hoheitszeichen aufgerichtet wurden.⁴ Das geistliche Fürstentum – Hochstift – Osnabrück gehörte damit der Vergangenheit an und nahm fernerhin den Status einer Provinz des Kurfürstentums Hannover ein. Die Herrschaft des englischen Königs *Georg III.* als Kurfürst von Hannover dauerte in Osnabrück freilich nicht lange, weil die Stadt bereits im Juni 1803 von französischen Truppen besetzt wurde und damit eine mehr als zehnjährige Fremdherrschaft begann, die das kollektive Gedächtnis der Vaterstadt *Stüves* lange Zeit geprägt hat. Die französische Herrschaft wurde vorübergehend unterbrochen, als Mitte Februar 1806 preußische Truppen in Hannover einrückten und König *Friedrich Wilhelm III.* am 1. April 1806 ein Patent erließ, in dem er erklärte, das Kurfürstentum sei in seinen Besitz übergegangen und werde fortan in seinem Namen verwaltet werden.⁵ Die preußische Herrschaft über Hannover – und damit über Osnabrück – blieb allerdings Episode, weil schon im Oktober desselben Jahres Osnabrück wiederum von französischen Truppen besetzt, vom übrigen Hannover getrennt wurde und zusammen mit Münster, Tecklenburg, Mark und Lingen fernerhin als »premier gouvernement des pays conquis« figurierte.⁶ Nach Errichtung des Königreichs Westfalen als Folge des Friedens von Tilsit⁷ wurde Osnabrück zum Distrikt innerhalb des Weser-Departements bestimmt. Seine Bevölkerung huldigte dem neuen König bei seinem Besuch der Stadt am 12. September 1808. Freilich dauerte auch die Zugehörigkeit zum Königreich Westfalen nicht lange, weil *Napoleon* durch Dekret vom 12. Dezember 1810 die »Départements hanséatiques« aus Gründen der Kontinental Sperre dem Kaiserreich einverleibte und Osnabrück sich als Teil des »Département[s] L’Ems-Supérieur« wiederfand. Das Departement war nach französischem Muster in Arrondissements gegliedert, von denen eines Osnabrück wurde.

Die französische Herrschaft über Osnabrück dauerte bis zum 3. November 1813, als die französischen Truppen nach Bekanntwerden der Niederlage *Napoleons* in der Völkerschlacht bei Leipzig (16.–19. Oktober 1813) die Stadt verließen und auch der Präfekt die Flucht ergriff.⁸ Das ehemalige Hochstift Osnabrück war damit wieder Bestandteil des Kurfürstentums Hannover, das durch Noten an die Gesandten des Wiener Kongresses vom 12. Oktober 1814 zum Königreich erklärt wurde.⁹ Osnabrück stand vom Geburtsjahr *Stüves* bis

4 Vgl. *L. Hoffmeyer/L. Bäte/H. Koch*, Chronik der Stadt Osnabrück, S. 297.

5 Vgl. *L. Hoffmeyer/L. Bäte/H. Koch*, Chronik der Stadt Osnabrück, S. 304.

6 Vgl. *L. Hoffmeyer/L. Bäte/H. Koch*, Chronik der Stadt Osnabrück, S. 306.

7 Vgl. *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte I, S. 77.

8 Vgl. den Text der öffentlichen Bekanntmachung des Präfekten bei *L. Hoffmeyer/L. Bäte/H. Koch*, Chronik der Stadt Osnabrück, S. 330.

9 Die Erhebung Hannovers zum Königreich erfolgte nicht aufgrund eines Beschlusses des Wiener Kongresses, sondern war ein Akt der »Selbsterhebung«, der auf diplomatischem Wege

zum Ersten Pariser Frieden somit unter nicht weniger als acht verschiedenen Herrschaften und erlitt von 1803 bis 1813 über zehn Jahre die französische Besatzung und Fremdherrschaft.

Stüves Vater *Heinrich David Stüve*, geboren 1757, wurde im Alter von 40 Jahren zum Bürgermeister der Stadt Osnabrück gewählt und versah dieses Amt unter den wechselnden Herrschaften. Mit der Einverleibung des Hochstifts in das Königreich Westfalen und der Übernahme der französischen Verwaltungsorganisation wurde er »Maire« der Stadt Osnabrück, die auch zum Sitz der Präfektur des Weser-Departements bestimmt wurde. Als Bürgermeister hatte *Heinrich David Stüve* wechselnd dem König von Preußen, dem König von Westfalen und dem französischen Kaiser Huldigung zu leisten.¹⁰ *Stüves* Vater gab sein Amt im Jahr 1812 auf und starb an der Typhus-Krankheit in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai 2013.

In den Erinnerungen *Gustav Stüves* heißt es:

»Der jüngste Sohn, J o h a n n C a r l B e r t r a m, geboren am 4. März 1798, war bei des Vaters Tode 15 Jahre alt. Dem Knaben war es zu Theil geworden, von frühester Jugend an, die Wechselfälle einer schweren und sorgenvollen Zeit in ihrer Rückwirkung auf das Elternhaus mit zu durchleben. Dem lebhaften Geiste und ausgezeichneten Gedächtniß hatten sich die empfangenen Eindrücke tief und dauernd eingeprägt. Er erinnerte sich noch der Bräuche bei der Rathswahl, der Ereignisse bei der Besitznahme durch Hannover und der späteren Okkupationen. Er war Zeuge so mancher bedeutenden Verhandlungen gewesen, welche im väterlichen Hause stattfanden und die Knaben lebhaft interessierten.«¹¹

Begeistert wurde in Osnabrück die Nachricht von der Niederlage *Napoleons* in der Völkerschlacht bei Leipzig aufgenommen und der Abzug des Präfekten und seiner Verwaltung verfolgt.¹² Die hannoversche Verwaltung kehrte nach Osnabrück zurück. Das frühere Hochstift war damit endgültig zu einem Teil Hannovers geworden, das seit der Note des Grafen *Münster* vom 12. Oktober 1814 und dem ihm folgenden Patent des Prinzregenten *Georg* vom 26. Oktober 1814 zum Königreich erhoben wurde.¹³

vorbereitet worden war. Vgl. hierzu *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte I, S. 547. Der Wortlaut des Patents des Prinzregenten im Namen des Kurfürsten *Georg III.* von Hannover, mit dem er den Titel eines Königs von Hannover annimmt, datiert vom 26. Oktober 1814 (*J. L. Klüber*, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 1817, Bd. 1 Heft 1, S. 64, 65).

10 Vgl. *G. Stüve*, J.C.B. Stüve I, S. 8f.

11 So *G. Stüve*, J.C.B. Stüve I, S. 11.

12 Vgl. *L. Hoffmeyer/L. Bäte/H. Koch*, Chronik der Stadt Osnabrück, S. 330.

13 Hann. GS 1814, S. 624.

II. Studienjahre in Berlin und Göttingen

Stüve legte im April 1817 am Ratsgymnasium in Osnabrück das Abitur ab. In dem in lateinischer Sprache abgefassten Zeugnis wird ihm höchstes Lob zuteil.¹⁴ Er wählte für seine Studien die Berliner Universität, deren Gründung durch *Wilhelm von Humboldt* nur wenige Jahre zurücklag. Durch zahlreiche an die Mutter und an den Bruder gerichtete Briefe sind wir über seine ersten drei Studiensemester gut informiert.¹⁵ Besonderen Eindruck hinterließen bei ihm die Vorlesungen *Savignys* und *Schleiermachers*. Als für seinen späteren Lebensweg bedeutend erwies sich die Freundschaft zu *Friedrich Johannes Frommann*¹⁶, der späterhin wichtige Schriften *Stüves* in seinem Verlag erscheinen ließ. *Stüves* Briefe zeugen von breit gefächerten Interessen in den Geisteswissenschaften, die die drei in Berlin verbrachten Semester als eine Art *studium generale* erscheinen lassen. Politische Ereignisse – insbesondere das Wartburg-Fest – verfolgte er aufmerksam und mit sicherem Urteil. Von üblichen studentischen Vergnügungen hielt er sich fern, klagte andererseits aber über eine zunehmende Vereinsamung. Nach drei Semestern wechselte *Stüve* an die 1737 gegründete Universität Göttingen und widmete sich hier vermehrt den juristischen Studien. Auch in Göttingen erweist sich *Stüve* als eifriger Briefeschreiber. Die zumindest wöchentlich verfassten Briefe sind wechselnd an seine Mutter und seinen Freund *Frommann* gerichtet und legen vielfaches Zeugnis über die Göttinger Zeit ab.¹⁷ Sein besonderes Interesse fanden die Vorlesungen *Eichhorns*, der ihn für die Rechtsgeschichte begeisterte.¹⁸

Den Briefen an *Frommann* können wir wichtige Hinweise auf die Studien *Stüves* in Göttingen entnehmen. Neben der durch *Savigny* und *Eichhorn* erweckten Überzeugung von der Geschichtlichkeit des Rechts und der Bedeutung der Rechtsgeschichte vertrat *Stüve* schon als Student die Auffassung, dass die Gemeindeverfassung die Grundlage des staatlichen Gemeinwesens bilden müsse. Wörtlich heißt es in seinem Brief vom 28. November 1819:

»Alles schreit nach Repräsentation, nun ja, die ist zu einer freien Verfassung nötig, aber was vollkommen ebenso sehr not ist, was das Volk noch weit unmittelbarer zur Mitwirkung an den Staatsgeschäften führt, als wenn von Tausenden einer auf einen Landtag geht – eine tüchtige Gemeindeverfassung, danach fragt kein Mensch. Und wie notwendig die ist, das ist doch so klar. Es lässt sich, wenn jede Gemeinde ihre Beamten

14 Vgl. G. *Stüve*, J.C.B. *Stüve* I, S. 20.

15 Vgl. W. *Vogel*, Briefe 1817–1848, S. 25ff.

16 *Friedrich Johannes Frommann* (1797–1886), Sohn des Buchhändlers *Carl Friedrich Ernst Frommann* in Jena; später Inhaber des gleichnamigen Verlags.

17 Vgl. W. *Vogel*, Briefe 1817–1848, S. 38ff.

18 *Carl Friedrich Eichhorn* (1781–1854) war von 1817–1829 Professor an der Universität Göttingen und lehrte Staatsrecht, Kirchenrecht und Rechtsgeschichte.

vollständig selbst wählt, sogar eine sehr freie Verfassung ohne Stände denken, in dem da alle Geschäfte ja wieder durch die von dem Volke Gewählten gehen... Aber ... unsere Politiker, die vom Positiven nur wissen, daß es etwas gibt, aber nicht was, ... gehen lieber von dem Prinzip aus, der Staat sei ein großes Pädagogium für die Menschheit und solle seine Untertanen erziehen. Ja, umgekehrt: Wie sich das Volk ausbildet, so entwickelt es sich den Staat. Aber jenes Prinzip, ... ist eben die sicherste Grundlage für den Despotismus. Denn da muss der Regierende, der ja das Volk erziehen muss, notwendig alle Gewalt für sich allein behalten; was wollte daraus werden, wenn das Volk, das erst erzogen werden soll, selbst an seiner Erziehung arbeitete?¹⁹

Nicht zuletzt unter dem Einfluss *Eichhorns* erwog *Stüve*, die wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen. Zwei Todesfälle im engsten Familienkreis zu Beginn des Jahres 1820 bewogen ihn jedoch, in seine Heimatstadt zurückzukehren. Am 21. Januar 1820 starb sein Bruder *Ernst* infolge eines Unglücksfalls, wenige Tage später sein Schwager. *Stüve* entschloss sich deshalb nach bestandenen Examen, sich in Osnabrück als Advokat niederzulassen.

Am 4. März 1820 – seinem 22. Geburtstag – fand das Doktorexamen vor den Professoren *Eichhorn*, *Meister*, *Hugo* und *Bauer* statt, das er *summa cum laude* bestand. Die Disputation folgte am 27. März. Eine Dissertation war für die Erlangung des Dokortitels seinerzeit nicht erforderlich. *Stüve* plante eine solche zwar im Nachhinein über die bäuerlichen Verhältnisse im Königreich²⁰; sie ist als solche allerdings nie erschienen.

Am 6. März 1820 schreibt er an seine Mutter:

»Sie können aber gar nicht glauben, wie toll es dem JCB vorkommt, wenn er jetzt mitunter, wie erst von seinem Zeitungsträger, »Herr Doktor« genannt wird. Ich bin doch immer derselbe und nichts mehr wert als vorher und doch habe ich einen Titel, das ist unbändig lächerlich...«²¹

Sein Neffe *Gustav Stüve* kommentiert in seiner Biographie die Entscheidung seines Onkels mit folgenden Worten:

»Der Verzicht auf die akademische Laufbahn änderte übrigens in der Art und Weise seiner Studien nichts. Er entsagte nur dem Wege, auf welchem es ihm am leichtesten gewesen wäre, seiner Neigung ganz zu folgen, keineswegs dieser Neigung selbst und er

19 Vgl. *W. Vogel*, Briefe 1817–1848, S. 57.

20 Für die Promotion zum Doktor der Rechte war an der Universität Göttingen seinerzeit die Vorlage einer Dissertation nicht Voraussetzung, sondern nur eine »Ehrenpflicht«. *Eichhorn* hatte *Stüve* empfohlen, sich mit der Lehre vom *dominium utile* auf deutschrechtlicher Grundlage zu befassen. Aufgrund seiner Vorstudien erschien ihm dieser Gegenstand allerdings zu umfangreich für eine Dissertation. Das Gleiche galt für eine Geschichte der landständischen Verfassung des Fürstentums Osnabrück, die ebenfalls nicht zu Ende geführt wurde. *Stüve* hat auf beiden Feldern aber eingehende Kenntnisse über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse und die Verfassung des Fürstentums Osnabrück erworben, die die Grundlage für zwei bedeutende Schriften werden sollten (vgl. *G. Stüve*, J.C.B. Stüve I, S. 39).

21 Vgl. *W. Vogel*, Briefe 1817–1848, S. 61.